



V e r o r d n u n g

der Bezirkshauptmannschaft Bregenz über die Zulassung und Verwendung von Kitesurfgeräten im Bereich des österreichischen Bodenseeufer

Gemäß § 16.02 Abs 5 der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung, BGBl Nr 93/1976 idgF wird verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt für den österreichischen Vollzugsbereich des Bodensees gemäß Artikel 9 des Übereinkommens über die Schifffahrt auf dem Bodensee, BGBl Nr 632/1975.

§ 2

Da Kitesurfgeräte (bestehend aus Kitesurfboards und Kiteschirmen) nicht den Vorschriften über den Bau und die Ausrüstung von Wasserfahrzeugen nach Abschnitt XIII der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung, BGBl Nr 93/1976 idgF entsprechen, dürfen sie nur nach den Bestimmungen dieser Verordnung verwendet werden.

§ 3

Die Verwendung von Kitesurfgeräten am österreichischen Bodenseeufer ist am Rohrspitz nur im nachstehend umschriebenen Wasserbereich (Kitesurfzone) in Fußach/Höchst/Gaißau gestattet:

Auf der freien Seefläche außerhalb des westseitig des Seerestaurant Glashaus eingerichteten und durch Bojen markierten trichterförmigen, rund 200 m langen und zwischen 40 m und 100 m breiten Korridors. Diese freie Seefläche (Kitesurfzone) ist in Richtung Osten mit der Markierung der Fahrrinne in die Fußacher Bucht, nordseitig mit der Peillinie des linksseitigen Molenkopfes der Mündung des Neuen Rheins und dem nördlichsten Punkt des rechtsseitigen Begleitdammes bei der Einfahrtsrinne in den Alten Rhein in Gaißau und westseitig mit der Peillinie des Surfclubgeländes beim Restaurant Glashaus – Schifffahrtszeichen A 4 (Liegeverbot) vor dem Höggerer Horn – nördlichster Punkt des rechtseitigen Begleitdammes bei der Einfahrtsrinne in den Alten Rhein in Gaißau begrenzt. Der beiliegende Auszug aus der Bodensee-Navigationskarte über die Kitesurfzone im Maßstab 1:50.000 sowie das Orthofoto im Maßstab 1:1.500 vom 15.03.2007 über den Korridor zum Starten und Landen der Kites sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

Die Benützung von Kitesurfboards und Kiteschirmen ist untersagt:

1. In Hafenanlagen, in der gespundeten Einfahrt zum Hafen Salzmann sowie in der ostseitig der Fahrrinne zum Hafen Salzmann eingerichteten gesperrten Wasserfläche.
2. In der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und bei unsichtigem Wetter.
3. In einem 200 m breiten Streifen vor dem Ufer sowie dem Ufer vorgelagerten Schiffflächen
4. In der Ufer- und Badezone südlich der Linie zwischen der Westseite der 300 m langen gespundeten Einfahrt zum Hafen Salzmann (gekennzeichnet durch Schifffahrtszeichen gemäß A.9 der Anlage B der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung – Verbot außerhalb der angezeigten Begrenzung zu fahren) und der nordöstlichen Boje des Korridors vor dem Clubgelände des Windsurfingclubs Rheindelta.

5. Bei Sturmwarnung (orangefarbenes Blinklicht ca 90 x pro Minute), sofern die Kiter keine geeigneten Schwimm- oder Rettungswesten mit einem Mindestauftrieb von 100 N tragen.

§ 5

Die Kitesurfboards müssen an gut sichtbarer Stelle dauerhaft den Namen und die Anschrift des Eigentümers oder des Verfügungsberechtigten tragen.

§ 6

Bei der Verwendung von Kitesurfboards und Kiteschirmen gelten folgende Rahmenbedingungen:

1. Beim Starten und Landen ist der mit zwei orangefarbenen bzw gelbfarbenen Bojen markierte trichterförmige Korridor seeseitig des Geländes des Windsurfingclubs Rheindelta und des Kitesurfingclubs Rohrspitz in einer Entfernung vom Ufer des Clubgeländes in Richtung See im Ausmaß von 200 m zu beachten bzw ist ausschließlich dieser Korridor zum Starten und Landen zu benützen.
2. Die Kiter müssen beim Starten bis zum seeseitigen Ende dieses Korridors mit ihren in der Luft befindlichen Kiteschirmen zum offenen Wasser gehen. Hierbei sind die Kites (Schirme) im Zenit zu halten. Die Kiter dürfen erst ab dem Ende des Korridors (Bojenpaar) kitesurfen, dh auf das Kiteboard aufsteigen. Eine Ausnahme besteht lediglich dann, wenn hohe Wasserstände des Sees vorherrschen; in diesem Fall darf innerhalb des Korridors bereits bei einer Wassertiefe von mindestens 1,0 m auf das Kiteboard aufgestiegen werden.
3. Die Kiter haben das Anlanden spätestens im Bereich des seeseitigen Endes des Korridors laut Punkt 2 abzuschließen.
4. Die Benützung der Windsurf- und Kitesurfliedgewiese sowie das Starten und Landen im Bereich des trichterförmigen Korridors und das Kiten in der ausgewiesenen Kitesurfzone sind nur mit Zustimmung des Kitesurfingclubs Rohrspitz gestattet.
5. Das Lagern der Kiteschirme an Land hat geordnet und nach den Anweisungen des Kitesurfingclubs Rohrspitz zu erfolgen.
6. Das Lagern, Ausbringen und Deponieren von Kiteboards und Kiteschirmen ist am öffentlichen Badestrand bzw der Badewiese Salzmann zwischen dem Seerestaurant Glashaus und der Hafenanlage Salzmann nicht gestattet.
7. Hinsichtlich des Vorranges gelten die Bestimmungen der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung (Lee vor Luv und Backbordbug vor Steuerbordbug).
8. Beim Kitesailing sind die internationalen Regeln des Kiteverbandes „IKO“ einzuhalten.
9. Das Kitesailing im Bereich der ausgewiesenen Wasserfläche ist ausnahmslos nur in der Zeit vom 16.04. bis 31.10. gestattet.

§ 7

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß Artikel II des Bundesgesetzes vom 27.01.1976 über die Behördenzuständigkeit und die Ahndung von Verwaltungsübertretungen in Angelegenheiten der Schifffahrt auf dem Bodensee sowie über die Änderung des Schifffahrtspolizeigesetzes, BGBl Nr 65/1976 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu Euro 2.180,-- bestraft.

§ 8

Diese Verordnung gilt bis **31. Oktober 2007**. Die Behörde behält sich einen vorzeitigen Widerruf der Verordnung vor.